

---

## **Dienstreglement der Kantonspolizei (DR) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 21. August 2007)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf die §§ 28 und 30 der Verordnung über die Kantonspolizei,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### **I.**

Das Dienstreglement der Kantonspolizei vom 23. Januar 2001<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Bst. a**

(Dieses Reglement regelt:)

a) Die Organisation und Führung der Kantonspolizei;

#### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei setzt sich aus den Angehörigen des Polizeikorps und den zivilen Angestellten zusammen.

<sup>2</sup> Das Polizeikorps besteht aus den Polizisten und den polizeilichen Hilfskräften.

#### **§ 4 Abs. 3**

<sup>3</sup> Er legt die Grundzüge der Organisation fest.

#### **§ 5 Abs. 1 Departement**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Departement unterstellt.

### **III. Organisation und Aufgaben**

#### **§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Polizeikommandant ist Amtsvorsteher im zuständigen Departement und führt die Kantonspolizei.

#### **§ 6a**

Dem Polizeikommandanten sind die Polizeioffiziere, die eine Abteilung führen, und der Leiter Information direkt unterstellt.

### **§ 8 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Angehörigen des Kommandostabes führen eine Abteilung. Sie können vom Polizeikommandanten zusätzlich mit der Leitung von Sonderformationen, der Leitung von Einsätzen, der Mithilfe bei der Ausbildung des Polizeikorps und der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragt werden.

### *C. Abteilungen*

#### **§ 9** Stabsabteilung

Die Stabsabteilung erledigt die personellen, administrativen und finanziellen Belange der Kantonspolizei, besorgt die Aus- und Weiterbildung und bearbeitet die zugewiesenen Projekte und Planungen der Kantonspolizei.

Abs. 2 wird aufgehoben.

#### *Abschnittstitel D*

wird aufgehoben.

#### **§ 10 Abs. 1 und 2** Betrieb und Recht

Die Abteilung Betrieb und Recht stellt die rechtliche Beratung und Führungsunterstützung des Polizeikommandos sicher und bearbeitet die zugewiesenen Geschäfte.

Abs. 2 wird aufgehoben.

#### *Abschnittstitel E*

wird aufgehoben.

#### **§ 11** Kommandoabteilung

Die Kommandoabteilung betreibt die rückwärtigen Dienste der Kantonspolizei, insbesondere die Einsatzzentrale sowie die technische und logistische Unterstützung.

#### **§ 12** Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei stellt durchgehend die Erreichbarkeit, das Alarm- und Aufgebotswesen, die Ersteinsatzleitung und die Information der Polizei sowie der kantonalen Rettungskräfte sicher, insbesondere in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

#### **§§ 13 und 14**

werden aufgehoben.

*Abschnittstitel F*

wird aufgehoben.

**§ 15** Abs. 1 bis 4  
Sicherheitspolizei

<sup>1</sup> Die Sicherheitspolizei bearbeitet sämtliche polizeilichen Aufgaben gemäss § 1 der Polizeiverordnung,<sup>4</sup> soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Sicherheitspolizei unterhält Polizeiposten. Der Polizeikommandant regelt die Postenöffnungszeiten.  
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

**§§ 16 bis 23**

werden aufgehoben.

*Abschnittstitel G*

wird aufgehoben.

**§ 24** Abs. 1 bis 3  
Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei bearbeitet diejenigen Fälle, welche von besonderer strafrechtlicher Relevanz sind, deren Sachverhalt besonders komplex erscheint oder welche besondere Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit stellen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 25**

wird aufgehoben.

*D. Sonderformationen*

(Bisheriger Abschnittstitel H wird zu D).

**§ 26** Aufgaben

Die Kantonspolizei unterhält für die Bewältigung von besonderen Aufgaben Sonderformationen, insbesondere für den Ordnungsdienst, den Einsatz von Polizeigrenadieren, von Polizeitauchern, von Polizeihunden und für die Tatbestandsaufnahme im alpinen Gelände.

**§§ 27 bis 32**

werden aufgehoben.

## *E. Nachrichtendienst und Staatsschutz*

(Bisheriger Abschnittstitel I wird zu E).

### **§ 33** Nachrichtendienstliche Tätigkeiten

Die Kantonspolizei betreibt nachrichtendienstliche Tätigkeiten. Sie hat als präventive Polizei mögliche Gesetzesverstösse frühzeitig zu erkennen und die Vorkehrungen zu deren Verhinderung zu treffen.

### **§ 34** Abs. 1 und 2

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben des Staatsschutzes gemäss dem Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.<sup>5</sup> Abs. 2 wird aufgehoben.

### **§ 35** Abs. 2 Dienstgrade

<sup>2</sup> Es bestehen persönliche Dienstgrade und Funktionsdienstgrade.

### **§ 36** Abs. 1 bis 3

<sup>1</sup> Der persönliche Dienstgrad ist Ausdruck der Erfahrung als Angehöriger des Polizeikorps und widerspiegelt die gute Ausführung des Polizeidienstes.

<sup>2</sup> Der Departementsvorsteher befördert auf Antrag des Polizeikommandanten die Angehörigen des Polizeikorps innerhalb der persönlichen Dienstgrade. Abs. 3 wird aufgehoben.

### **§ 37** Abs. 3, 4 und 5 (neu)

<sup>3</sup> Unter der Voraussetzung einer guten Arbeitsleistung können die weiteren Beförderungen in den Rang eines Polizeigefreiten, eines Polizeikorporals und eines Polizeiwachtmeisters vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Der Beförderungsrhythmus wird vom Polizeikommandanten festgelegt und bedarf der Genehmigung durch den Departementsvorsteher.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

### **§ 38**

<sup>1</sup> Die Funktionsdienstgrade werden mit der Übernahme einer Führungsfunktion verliehen.

<sup>2</sup> Funktionsdienstgrade sind nicht an Dienstalter oder persönlichen Grad geknüpft. Der Grad wird nur für die Zeitdauer der Ausübung der entsprechenden Funktion verliehen.

### **§ 39** Abs. 2 und 3, 4 (neu) Offiziere und Offiziersstellvertreter

<sup>2</sup> Der Stellvertreter des Polizeikommandanten steht im Grade eines Hauptmanns oder Majors.

<sup>3</sup> Die Abteilungen werden durch einen Offizier im Grade eines Oberleutnants oder Hauptmanns geführt.

<sup>4</sup> Die Stellvertreter der Abteilungsleiter bekleiden den Dienstgrad eines Höheren Unteroffiziers oder eines Leutnants.

#### **§ 40**

Die weiteren Funktionen, welche zu einem Funktionsdienstgrad berechtigen, und die Dienstgrade werden vom Polizeikommandanten festgelegt und bedürfen der Genehmigung durch den Departementsvorsteher.

#### **§ 44**

Der Regierungsrat gewährt den Angehörigen des Polizeikorps in begründeten Fällen unentgeltlich psychologische Betreuung.

#### **§ 45**

Der Polizeikommandant kann Angehörigen des Polizeikorps jährlich maximal zwei Arbeitstage für Polizeisport- und Schiessanlässe bewilligen.

#### **§ 46 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Angehörigen des Polizeikorps identifizieren sich in hohem Masse mit ihren Aufgaben im Allgemeinen und der Auftragsbefüllung im Besonderen. Sie halten sich in Dienstsachen an den Dienstweg.

<sup>2</sup> Die Angehörigen des Polizeikorps haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Wenn es Auftrag und Lage zulassen, können sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

#### **§ 47 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sie vermeiden jedes Verhalten, das ihrem persönlichen Ruf sowie dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Kantonspolizei schadet.

#### **§ 49**

Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, eine polizeiliche Funktion kommandiert auszuführen, sofern dies betrieblich notwendig ist.

#### **§ 51**

Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan oder sind auf die besonderen Umstände der Auftragsbefüllung ausgerichtet. Soweit erforderlich haben die Angehörigen des Polizeikorps an Wochenenden, zeitverschoben und unregelmässig Dienst zu leisten.

#### **§ 52 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei besonderem Bedarf wird eine Verfügbarkeit auch in der dienstfreien Zeit erwartet.

#### **§ 53**

<sup>1</sup> Besondere und ausserordentliche Lagen wie Naturkatastrophen, ausgedehnte Streiks, Unruhen, kriegerische Ereignisse, heben die Bestimmungen betreffend Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage vorübergehend auf.

<sup>2</sup> Sämtliche dienstfreien Angehörigen des Polizeikorps haben unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an ihren Arbeitsort zurückzukehren und die Anordnungen des Polizeikommandanten zu vollziehen.

#### **§ 55 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Polizeikommandant überprüft periodisch das physische Leistungsvermögen.

#### **§ 56**

<sup>1</sup> Jeder bewaffnete Angehörige des Polizeikorps hat mit der persönlichen Dienstwaffe eine gute Schiessfertigkeit zu erreichen und zu erhalten.

<sup>2</sup> Der Polizeikommandant regelt die Schiesspflicht der Angehörigen des Polizeikorps.

#### **§ 59**

wird aufgehoben.

#### **§ 60**

Unterstützungseinsätze zugunsten eines anderen Kantons bedürfen der Bewilligung des Departementsvorstehers. Bei Dringlichkeit kann der Polizeikommandant oder dessen Stellvertreter einen ausserkantonalen Einsatz von höchstens drei Tagen Dauer bewilligen.

#### **§ 61**

Die Kantonspolizei kann polizeiliche Handlungen in einem Drittkanton vornehmen, wenn:

- a) ein Fall der Nacheile vorliegt;
- b) eine ausserkantonale Behörde darum ersucht oder sie bewilligt hat;
- c) eine andere rechtliche Grundlage dazu besteht.

#### **§ 62 Abs. 1**

<sup>1</sup> Erhebungen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Polizeikommandanten sowie der zuständigen ausländischen Behörde.

## **VIII. Rekrutierung und Ausbildung**

### **§ 67**

Der Polizeikommandant rüstet die Angehörigen des Polizeikorps zeit- und anforderungsgemäss aus und bestimmt, welche Dienste uniformiert zu leisten sind.

### **§ 68**

Der Polizeidienst ist grundsätzlich bewaffnet zu leisten.

### **§ 70**

Schäden und Mängel an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen sind dem Polizeikommando unverzüglich zu melden. Änderungen oder Reparaturen gehen zulasten des Staates. Für Beschädigungen an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen, die der Angehörige des Polizeikorps vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, ist er ersatzpflichtig.

### **§ 71**

Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände werden bei Bedarf ersetzt. Veranlasst ein Angehöriger des Polizeikorps einen ausserordentlichen Ersatz, hat er sich nach Massgabe des Polizeikommandanten an den Kosten zu beteiligen.

### **§ 73 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Polizeikommandant fordert vom Betroffenen eine Stellungnahme ein und entscheidet, ob eine fehlbare Handlung vorliegt, und ob sie allenfalls mit einem Verweis geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden muss.

### **§ 75**

Der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten in Dienstbefehlen.

## **II.**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Alois Christen  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 520.111.

<sup>2</sup> SRSZ 520.110.

<sup>3</sup> GS 20-22.

<sup>4</sup> SRSZ 520.110.

<sup>5</sup> SR 120.